

Stadtratssitzung vom 24. August 2011

Motion Nr. M 2/2011

Motion betreffend Änderung der Stadtverfassung Art. 61 "Rücktritt, Nachrücken und Ersatzwahl in den Gemeinderat"

BDP-Fraktion vom 7. April 2011; Beantwortung

Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, um die entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 61 Abs. 3 und 4 der Stadtverfassung, so zu revidieren, dass das automatische Nachrücken bei Vakanzen im Gemeinderat infolge Ablehnung der Wahl, Rücktritts oder Todes bis zum 31. März des ersten Jahres der Amtsdauer nicht mehr möglich ist, sondern in jedem Falle eine Ergänzungswahl nötig wird.

Begründung:

Der Gemeinderat wird im Proporzwahlssystem gewählt. Dieses System soll beibehalten werden.

Dieses System hat jedoch Vor- und Nachteile. Ein Nachteil ist das automatische Nachrücken innerhalb der gleichen Liste bis zum 31.3. des ersten Amtsjahres. Dieser Nachteil ist aber nicht durch das Proporzsystem bedingt sondern in der Stadtverfassung (StV) sowie in der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Thun (WAV) vorgeschrieben.

Mit der Anpassung des Artikels 61 Absatz 3 und 4 in der StV sowie entsprechend des Artikels 29 in der WAV soll der Stimmenfängerei durch politische Parteien mit populären Kandidaten Einhalt geboten werden.

Neuwahlen würden auch nach heutiger Version der Stadtverfassung und der WAV nach Ablauf der oben erwähnten Frist (31.3. des ersten Amtsjahres) stattfinden. Mit dem vorliegenden Antrag wird lediglich diese Frist gestrichen, d.h. es sind auch weiterhin Neuwahlen erforderlich.

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Motionsfähigkeit

Die Motionsfähigkeit besteht ohne Zweifel. Es müsste der Art. 61 StV revidiert werden, was eine obligatorische Volksabstimmung bedingt.

2. Weitere Beurteilung

a) Rasche Handlungsfähigkeit zu Beginn der neuen Amtsdauer

Bei der Formulierung und der Einführung des Abs. 3 von Art. 61 StV waren Gründe der Praktikabilität, der Effizienz und der Herstellung der raschen Handlungsfähigkeit der neu gewählten Exekutive im Vordergrund. U. a. wurde in der Vorlage an den Stadtrat¹ auch darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das Stadtpräsidium erst im zweiten Wahlgang besetzt werden könnte und der bisherige Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin nicht wiedergewählt würde, ein Verzicht auf die bereits erfolgte Wahl als Gemeinderats-

¹ Vgl. Bemerkungen zu Art. 61 der Beilage 1 zum Bericht 11/2005 (Beilage)

mitglied möglich sein solle ohne dass bereits eine Neuwahl erfolgen müsse. Deshalb soll bis zum 31. März des ersten Amtsjahres in einem solchen Fall ein Nachrücken erfolgen. Bis zum 31. März dürfte der ursprüngliche Wählerwille nämlich noch stimmen.

In Art. 29 der Wahlverordnung wird diese Bestimmung noch präzisiert, so werden insbesondere die Ablehnung der Wahl, der Rücktritt oder der Tod eines gewählten Mitglieds als Vakanzgründe aufgeführt. Zudem werden die Modalitäten des Nachrückens noch näher geregelt.

b) Alternativen?

Als Alternative zum Nachrücken käme eine Ergänzungswahl im Majorzverfahren in Betracht, wie dies bei einer Vakanz nach dem 31. März in Art. 61 Abs. 4 ja bereits vorgesehen ist und auch in der Wahl- und Abstimmungsordnung vom 5. März 1989 (Einführung Doppelproporz) bis zur vorübergehenden Einführung des Majorzes gegolten hat. Allerdings schliesst auch ein rascher erneuter Wahlgang aufgrund der Ergebnisse des ersten Wahlganges allfällige taktische Manöver nicht einfach aus. Die Ausgangslage ist jedenfalls nicht mehr genau dieselbe.

Das Nachrücken beim Ausscheiden einer gewählten Person entspricht grundsätzlich der Grundidee des Proporz, der primär als ein System der Parteiwahl gilt. In vielen Gemeinden gilt das Nachrücken sogar während der ganzen Amtsdauer, was ein Nachrücken z. B. im letzten Legislaturjahr und eine Kandidatur als Bisherige zulässt. Zwingend ist ein Nachrücken jedoch nicht, die Gemeinden haben hier eine gewisse Autonomie, wie auch die erwähnte Thuner Regelung von 1989 zeigt.

c) Missbrauchsgefahr bei Weiterführung der bestehenden Regelung?

Grundsätzlich bestünde zwar die Möglichkeit, in voller Absicht eine populäre Kandidatur ohne ernsthafte Absicht, die Wahl anzunehmen, zu lancieren um dann eine andere Person quasi nachzuschieben. Eine Partei, die das künftig tut, qualifiziert sich allerdings selbst. Gerade nach der unerwarteten Nichtannahme der Wahl im vergangenen Herbst und den entsprechenden Begleitgeräuschen erscheint eine solche Machenschaft als äusserst unwahrscheinlich.

Die erfolgte Nichtannahme der Wahl ist letztlich auf die etwas spezielle Thuner Regelung bei der Pensen- und Direktionsbildung zurückzuführen. Parteien und Stimmberechtigte werden bei den nächsten Wahlen Kandidaturen besonders kritisch prüfen und alles daran setzen, allfällige Vorwürfe betr. angeblicher Stimmenfängerei gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die Motion übersieht zudem, dass es durchaus legitime Gründe für eine Nichtannahme durch ein neugewähltes Mitglied geben kann. Diese können z. B. persönlicher oder beruflicher Art sein oder weil die Übernahme einer ev. favorisierten Direktion nicht möglich ist oder das ausgehandelte mögliche Pensum eben letztlich nicht den Vorstellungen entspricht, etc. Zudem kann ein Rücktritt immer noch kurz nach Annahme der Wahl erfolgen, mit oder ohne Regelung betr. Nachrückens.

Der Gemeinderat erachtet die Motion deshalb als unverhältnismässig. Sie bedingt zur Umsetzung zudem eine Anpassung der Stadtverfassung und damit eine obligatorische Volksabstimmung mit entsprechendem Aufwand und Kosten.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Ablehnung der Motion.

Thun, 7. Juli 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident

Lanz Raphael

Der Ratssekretär

Marius Mauron

Beilage: Bemerkungen zu Art 61 der Beilage 1 zum SR-Bericht Nr. 11/2005